



Technische
Universität
Braunschweig



Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Konsolidierte Lesefassung vom 25. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Beitragsbestimmungen und Beitragshöhe.....	1
§ 3 Beitragspflicht und Fälligkeit.....	2
§ 4 Beitragserstattung.....	2
§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten.....	3

Änderungen

Folgende Änderungen wurden in dieser konsolidierten Lesefassung berücksichtigt:

- Die Erste Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig beschlossen im StuPa am 25. Juni 2019.

Dieses Material steht unter der *Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland*. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>.



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung setzt gemäß § 20 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Beiträge der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) fest.

§ 2 Beitragsbestimmungen und Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag setzt sich mit dem jeweils angegebenen Verwendungszweck aus folgenden Teilbeträgen zusammen:
1. 8,00 € Allgemeiner Haushalt, zur Durchführung allgemeiner Aufgaben der Studierendenschaft,
 2. 3,00 € Hilfsfonds, zur Vergabe von Beihilfen und kurzfristigen Darlehen an Studierende der TU Braunschweig,
 3. 1,50 € Sportreferat, zur sozialen Förderung der Sportlerinnen und Sportler an der TU Braunschweig,
 4. 2,00 € Förderung des Fuß- und Radverkehrs, sowie Verbesserung der Aufenthaltsqualität im universitären Bereich,
 5. 80,00 € VRB Semesterkarte, die zur unentgeltlichen Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs im gesamten Liniennetz des Verbundtarifs Region Braunschweig berechtigt,
 6. 83,27 € Landesweites Semesterticket Niedersachsen, das zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs in Niedersachsen und Bremen sowie auch auf einzelnen Strecken in weiteren, an das Bundesland Niedersachsen angrenzenden Bundesländern, berechtigt,
 7. 2,00 € Kulturticket, zur Förderung der Teilnahme an kulturellen Angeboten.

Sofern sich im Fall von Satz 1 Nrn. 5, 6 oder 7 im Laufe des jeweiligen Semesters ein geringfügiger Überschuss ergeben sollte und eine Rückerstattung an die Studierenden unter Berücksichtigung des entstehenden Verwaltungsaufwands unverhältnismäßig wäre, so darf dieser Überschuss am Ende des jeweiligen Semesters im Haushalt der Studierendenschaft der Position "Allgemeiner Haushalt" zugeführt werden.

- (2) Für Studierende der TU Braunschweig, die ausschließlich in einem Fern- oder Onlinestudiengang immatrikuliert sind, setzt sich abweichend von Abs. (1) der Beitrag aus den Teilbeträgen gemäß Abs. (1) Satz 1 Nrn. 1 und 2 zusammen.
- (3) Für Studierende der TU Braunschweig, die in einem berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang, der nicht in Vollzeit belegt wird, immatrikuliert sind, setzt sich abweichend von Abs. (1) der Beitrag aus den Teilbeträgen gemäß Abs. (1) Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 zusammen.

§ 3 Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der TU Braunschweig. Die Beiträge werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Technische Universität Braunschweig festgelegten Rückmeldefrist. Sie werden von der Technischen Universität Braunschweig für die Studierendenschaft erhoben.
- (2) Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden.

§ 4 Beitragserstattung

- (1) Eine vollständige Erstattung aller Teilbeträge gemäß § 2 Abs. (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 7 ist nach § 19 Abs. 6 Satz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes möglich, wenn Studierende ihre Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn bei der Hochschule beantragt haben.
- (2) Eine Erstattung des Teilbetrags gemäß § 2 Abs. (1) Satz 1 Nr. 5 erfolgt durch den AStA und kann bei diesem von folgenden Studierenden beantragt werden:
 1. Studierende im Urlaubssemester,
 2. Studierende in verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemestern,
 3. Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten, z.B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion,
 4. Studierende, die auch an einer anderen Hochschule der Länder Niedersachsen oder Bremen immatrikuliert sind und dort bereits die nach der Beitragsordnung der dortigen Studierendenschaft zu entrichtenden Beiträge (einschließlich der auf das Landesweite Semesterticket entfallenden Beiträge) vollständig an die dortige Studierendenschaft bezahlt haben.
 5. Schwerbehinderte Studierende, die nach § 145 des neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und nachweisen, dass der Beförderungsanspruch gemäß SGB IX für das gesamte Semester besteht.

- (3) Eine Erstattung des Teilbetrags gemäß § 2 Abs. (1) Satz 1 Nr. 6 erfolgt durch den AStA und kann bei diesem von folgenden Studierenden beantragt werden:
1. Studierende im Urlaubssemester,
 2. Studierende in verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemestern,
 3. Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten, z.B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion,
 4. Studierende, die die Semesterkarte des Verbundtarifs Region Braunschweig für das jeweilige Semester bereits an einer anderen Hochschule erhalten und vollständig an die dortige Studierendenschaft bezahlt haben.
 5. Schwerbehinderte Studierende, die nach § 145 des neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und nachweisen, dass der Beförderungsanspruch gemäß SGB IX für das gesamte Semester besteht.
- (4) Den Nachweis bezüglich der Erstattungsvoraussetzungen haben die Studierenden gegenüber dem AStA durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen. Der vollständige Antrag ist beim AStA bis zu 2 Monate nach Semesterbeginn während der geltenden Öffnungszeiten des AStA einzureichen. Die Entwertung des Semestertickets wird durch den AStA bestätigt.
- (5) Studierenden, die für ein ganzes Semester aus gesundheitlichen oder besonderen familiären Gründen beurlaubt sind und dies nachweisen, werden auf Antrag die Teilbeträge gemäß § 2 Abs. (1) Satz 1 Nrn. 1 und 2 für dieses Semester vom AStA erstattet.

§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt - nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung - mit dem Beginn des Wintersemesters 2018/2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 18. Juli 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2017 (HÖB Nr. 1174) außer Kraft. Im Rahmen des Immatrikulations- bzw. Rückmeldeverfahrens können die Beiträge bereits zum Zeitpunkt der Rückmeldung zu diesem Semester erhoben werden.